

# RS Lvwg 2019/2/21 LVwG-AV- 201/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

21.02.2019

## Norm

FSG 1997 §28 Abs1

StVG §126

StVG §156b

## Rechtssatz

Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ist insoferne ein einheitliches, als das Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen zu beurteilen ist, demnach auch wie lange der betreffende Lenker nicht im Besitze seiner Lenkberechtigung sein soll bzw ihm eine neue Lenkberechtigung nicht erteilt werden darf. Die Prognoseentscheidung ist aufgrund aller bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen zu treffen (vgl VwGH 92/11/0205). [...] Eine nachträgliche Korrektur dieser Prognoseentscheidung ist auf Grund der Bindungswirkung verwehrt [hier: im Verfahren zur Wiederausfolgung des Führerscheins].

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Führerschein; Wiederausfolgung; Strafvollzug; Lenkberechtigung; Entziehungsverfahren; Prognose;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.201.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>